

Urtextes, bei der des B-Textes und bei der des C-Textes. Und das Merkwürdigste ist, dass diese aus drei verschiedenen Zeiten stammenden Interpolationen untereinander doch in derselben Reihenfolge wie bei Eurich stehen, nur dass von ihnen die späteren Zusätze Chlodwigs und die Zusätze Childeberts und Chlothars völlig verschont geblieben sind' (S. 80).

Rietschel betont daraufhin die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen Krammers und erklärt es für dringend wünschenswert, dass dieser 'seine Gründe den Fachgenossen darlegte, bevor die neue Ausgabe der Lex Salica in den Druck gelangt' (S. 80). Rietschel selbst aber vertrat als am einfachsten und nächstliegenden die Erklärung der Textverhältnisse (S. 81):

'dass A und C auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, die meistens von A, bisweilen auch von C treuer bewahrt wird. B dagegen ist die austrasische Bearbeitung dieser neustrischen Vorlage'. Die doppelte Ansetzung der Bussen in Denaren und Solidi gehörte daher der ursprünglichen Fassung der Lex an. Eine nachträgliche Einschiebung dieser Münzgleichung in den austrasischen Text und die spätere Rückübernahme in die andern Texte, auch in A, — wie Krammer sie sich denkt — hält Rietschel nicht nur für unwahrscheinlich, sondern 'für direkt unhaltbar' (S. 81).

Hiernach ist die Zustimmung Rietschels nur eine sehr bedingte und er ist weit davon entfernt, in den Darlegungen Krammers eine Erledigung der Frage zu finden.

Endlich hat Franz Beyerle in seinem Buche, 'Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang' I, Heidelberg 1915, die Arbeit Krammers aus dem N. Arch. 39 S. 601, die er kurz vor Drucklegung seines dritten Teils erhalten hat, noch an einigen Stellen (S. 542 und 574) angeführt, auch in einem Nachtrag S. 601 f. berücksichtigt und bekämpft. Auf S. 572 f. benutzt er Krammers Ausführungen über den tit. de manu ad hineum redemendam in hypothetischer Wendung. Eine prinzipielle Stellungnahme zu der Frage der Hss.-Priorität fehlt.

Im übrigen hat Krammer, so viel ich sehe, keine Unterstützung in der rechtshistorischen Literatur gefunden. Krusch l. c. und Schwerin l. c. haben sich in eingehender Untersuchung gegen ihn erklärt.

Es steht also bisher so, dass die Deduktionen Krammers den von ihm eingeschlagenen, im schärfsten Gegensatz zu den bisherigen Editionen und zu der gesamten Forschung